

Antrag

der Abgeordneten Romeder, Koczur, Ing.Gansch, Knotzer, Nowohradsky, Sivec, Dr.Strasser und DI Toms

zum Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977, LT-215/A-1/21

Über Ersuchen des Landtages wurde der Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977, LT-215/A-1/21, einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Dieses Begutachtungsverfahren hat im wesentlichen Bedenken gegen die Möglichkeit der teilweisen Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch ergeben. Sowohl der mit solch einer Berechnungsmethode verbundene administrative Mehraufwand, als auch die daraus zu erwartende Verschiebung der Beitragsleistung der Benutzer wurde aus sachlichen und sozialen Gründen kritisiert. Diesen Bedenken Rechnung tragend ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch nicht mehr vorgesehen.

Darüber hinaus wurde vorgebracht, daß das NÖ Kanalgesetz insofern gesetzwidrig sei, als es nicht die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes, Gebühren in der Höhe des doppelten Jahresaufwandes vorzuschreiben, umgesetzt hat. Diese Möglichkeit soll nunmehr eröffnet werden. Gleichzeitig wird, um dem neuen Förderungsmodell Rechnung zu tragen, die Ermittlung des Einheitssatzes zur Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe neu geregelt.

Darüber hinaus erfolgen Klarstellungen bzw. Anpassungen an die neue NÖ Bauordnung im Hinblick auf den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld für die Kanalerrichtungsabgaben und die Kanalbenützungsgebühren. Durch den künftigen Wegfall der Benützungsbewilligung ist für Neubauten die Fertigstellungsanzeige des

Vorhabens maßgeblich. Im Falle einer Neuverlegung eines Kanales ist dies der Zeitpunkt, ab dem die Anschlußpflicht feststeht und die Anschlußmöglichkeit gegeben ist. Dies entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage, wonach bisher auf das Vorliegen eines rechtskräftigen Verpflichtungsbescheides abgestellt wurde. Eine Klarstellung erfolgt jedoch insofern, als der Widerspruch zwischen dem abgabenrechtlichen Tatbestand (für den Anschluß an die öffentliche Kanalanlage) und dem Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld (rechtskräftiger Verpflichtungsbescheid) beseitigt wurde. Der abgabenrechtliche Tatbestand stellt nunmehr die Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage dar. Dementsprechend erfolgt auch die Bemessung der Kanaleinmündungsabgabe. Eine entsprechende Klarstellung erfolgte bei den Kanalbenützungsgebühren.

Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm u. a., LT-215/A-1/21, angeschlossene Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird daher durch den nachfolgenden Gesetzentwurf ersetzt.